



Marken · Patente · Design

Roloff · Nitschke · Brandenburger Str. 143 · 14542 Werder (Havel)

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Avenida de Europa, 4
E - 03080 Alicante

GEFAXT
20. DEZ. 2012

nur per Fax 0034 965 13 13 44

(Gesamt: 10 Seiten, davon 6 Seiten Schriftsatz, 1 Anlage mit 4 Seiten)

Beschwerdesache R1074/2012-4

Gemeinschaftsmarke 008985541 Tafel

Nichtigkeitsverfahren 4914C

Erwiderung auf die Stellungnahme des Markeninhabers

Auf die Stellungnahme des Markeninhabers vom 30.10.2012 möchten wir auf einzelne Aspekte unter Bezugnahme auf den bisherigen Vortrag eingehen und nehmen wie folgt Stellung.

- Die zurückgewiesenen Tafel-Entscheidungen in Deutschland fußen unter anderem auf das auch im Nichtigkeitsverfahren vorgelegte Material, da wir in den dortigen Verfahren sachliche Stellungnahmen abgegeben hatten, **Anlage Beschw. 5**.
- Als relevante Verkehrskreise sind nicht nur die in Deutschland, sondern die in allen Staaten der Gemeinschaft im deutschen Sprachraum zu beachten, so auch in Österreich, Belgien, Italien (Südtirol). Wenn die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf das deutsche Gutachten abstellt, dann müsste sich das Gutachten auch auf alle anderen Länder beziehen, was nicht der Fall ist. Wir hatten dazu bereits vorgetragen, so auch in den **Anlagen 3 und 15**.
- In den sonstigen Ländern des deutschen Sprachraums existieren von dem Markeninhaber unabhängige Organisationen, auf die wir noch einmal verweisen möchten:
 - Wiener Tafel (Anlage 15 schon 2006 auf Expansionskurs)
 - Salzburger Tafel
 - Schweizer Tafel
 - Team Tafel Österreich, von Roten Kreuz und Hitradio Ö3

Werder bei **Berlin**

Mario Nitschke
Rechtsanwalt ♦
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

Annette Nitschke
Rechtsanwältin ♦

Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 73 15 44
Fax 03327 73 15 47
Fax 03327 7416692
werder@roloff-nitschke.de

Radeberg bei **Dresden**

Hendrik Roloff
Rechtsanwalt ♦

Pillnitzer Str. 6
01454 Radeberg
Tel. 03528 452980
Fax 03528 452988
radeberg@roloff-
nitschke.de

Unser Zeichen
32.054.LÖ

Ihr Zeichen

Datum
18.12.2012

- Wenn die Nichtigkeitsabteilung ihre Beurteilung auf das Gutachten stützt, dann geht es von einem ursprünglich beschreibenden Verständnis aus, welches sich jedoch durch das Gutachten nach Ansicht des Amtes verändert hat, welches sodann aber nur für Deutschland von Bedeutung ist und nicht die anderen Gebiete erfasst.
- Die Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige ist ein Unterfall der Bewirtung von Gästen bzw. steht damit in einem engen Zusammenhang, da auch in einem Restaurant dem Prinzip nach nur Lebensmittel an Personen gereicht (verteilt) werden. Die Art und Weise ist dabei unbeachtlich, weil es eine Vielzahl von Restaurantarten gibt, angefangen vom Take Away und Imbissstand, über Selbstbedienungsrestaurants und Systemgastronomie bis hin zu gehobenen Cafees und Restaurants fällt alles unter den Oberbegriff Bewirtungsdienstleistungen. Das ist auch dann der Fall, wenn im eigentlichen Sinne gar keine Bewirtung erfolgt, so bei der Selbstbedienung. Auf die reine Ordnungseinteilung nach der NIZZAer Klassifikation kommt es dabei nicht an.
- Die beschreibende Bedeutung geht nicht nur aus dem gattungsmäßigen Verständnis des Begriffs „Tafel“ für die eingetragenen Dienstleistungen hervor, sondern auch, wie in der Beschwerdebegründung auf Seite 8 oben dargestellt, aus dem Bedeutungsverständnis von „Tafel“ als:
 - Erbringungsort der Dienstleistung bzw.
 - zur Darstellung der Geeignetheit von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr, siehe Begründung, Seite 5, 2.a.

Das allgemeine lexikalische Sprachverständnis ist jedermann bekannt und schon vom Amts wegen zu berücksichtigen.

- **Detaillierte Subsumtion von „Tafel“ für**
 - „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmittel für Dritte, insbesondere für Bedürftige“
 - im Sinne von „**Tisch**“ – Ort / Platz der Auslegung des Angebotes der zu verteilenden Güter (**Erbringungsort**) oder **Mittel zur Verwirklichung der Dienstleistung**, Einsammeln von Waren auf einer Tafel, die sodann in dafür vorgesehene Vorrichtungen eines Fahrzeuges zum Transport gelegt wird
 - im Sinne von „**Anzeigentafel**“ – übliche **Bewerbung und Darstellung des eigenen Angebotes** an einer Tafel; Was gibt es denn heute? So ist es üblich, das Tafeln, so Schautafeln unterschiedlichster Gestalt zur Präsentation der Dienstleistungen eingesetzt werden

- im Sinne von „Art der zu verteilenden Ware“ als „Schokolade in Form einer Tafel“ – siehe auch **Anlage 5 des Antrags, Blatt 3** – verschiedene semantische Bedeutungen dargelegt
- „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individueller Bedürfnisse“
 - im Sinne von „Tisch“ - Ort / Platz der sozialen Dienstleistung, so einer Beratung, eines Gesprächs; der Verbraucher unterhält sich an der Tafel und führt eine anregende Konversation.
 - im Sinne von „Anzeigentafel / Vortragstafel“ - Bewerbung und Darstellung des eigenen Angebotes an einer Tafel oder Tafel als Mittel zur bildlichen Darstellung innerhalb der Beratung, z.B. um dem Verbraucher, der eine Beratung erhält, anschaulich ein Blockschema darzustellen, z.B. zu sozialen Verhaltensmustern, wie es beispielsweise beim Coaching oder beim Kommunikationstraining regelmäßig der Fall ist. - Seniorentafel als Ort der Kommunikation der sozialen Dienstleistung der Altenpflege - **Anlage 18 Blatt 4** (www.senioren.initiative.de/organisationen/tafeln.html)

Nachweise hierfür wurden erbracht, so gemäß dem Duden oder der lexikalischen Nachweise.

- In Bezug auf das Urteil des EuG in der Sache Deichmann, dort unter Nr. 49, ist noch ergänzend festzustellen, dass unabhängig von möglichen markenmäßigen Verwendungsformen bereits die Möglichkeit einer nicht unterscheidungskräftigen Verwendungsart einer Marke zur Verneinung der Unterscheidungskraft ausreicht. Dem hat der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.04.2012 - C-307/11, dort unter Nr. 54 ff., nicht widersprochen. Damit wird nochmals die ständige Spruchpraxis bestätigt, wonach ein Kennzeichen schon dann nicht unterscheidungskräftig ist, wenn ihm unter einem der relevanten Bedeutungsgehalte ein beschreibender Begriffinhalt zukommt. Dies ist auch bei der hier angegriffenen Marke zu beachten.
- Der Markeninhaber versteht sich selbst als Organisation mit der Bezeichnung „**Die Tafeln**“, Seite 6, Punkt 6 der Stellungnahme und nicht als „Tafel“. Das ist aber ein Unterschied, den es zu beachten gilt. „Tafel“ wurde und wird nämlich gar nicht benutzt, sondern wenn überhaupt, dann die Bezeichnung „Die Tafeln - Essen wo es hingehört“, wodurch zudem ein klarer Bezug zur Bewirtung geschaffen wird.
- Zum Gutachten ist erneut zu sagen, dass der Zuordnungsgrad zur Sicherung der Herkunftsfunktion von Bedeutung ist. So ist es beispielsweise möglich, dass der Verbraucher ein „Brandzeichen“ bei Tieren zwar erkennt und meint, dass dies eine Marke sein könnte. Wenn er es aber überhaupt nicht einem Betrieb zuordnen kann, dann ist das Zeichen zwar abstrakt markenfähig, aber keine Marke im rechtsrelevanten Sinne.

- Das Gutachten ist entgegen der Darstellung des Markeninhabers in der Stellungnahme auch deswegen nicht relevant, weil es überhaupt nicht die eingetragenen Dienstleistungen betrifft.
- Das Gutachten wird eingeleitet mit der Frage 1: Interessieren Sie sich für gemeinnützige Spendenorganisationen? Sodann wird gefragt, ob die Bezeichnung „Tafel“ im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen schon einmal gehört, gesehen oder gelesen wurde?
- Hier wurde nur gefragt, ob der Begriff „Tafel“ durch den Verbraucher schon einmal wahrgenommen wurde und zwar **für gemeinnützige Spendenorganisationen**. Derartige Organisationen sind jedoch sehr vielfältig und erbringen unterschiedlichste Dienstleistungen.
- Die Frage 3 ist in einem Satz sehr komplex gehalten, wobei die erste Variante gleich lautet: „Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation“. Auch dort wird, wie im gesamten Gutachten, auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ abgestellt.
- Wenn der Begriff "gemeinnützige Spendenorganisationen" aber Gegenstand der Befragung ist, dann besteht die Tätigkeit, für welche hier eine Verkehrsbekanntheit oder eine Verkehrsdurchsetzung nachgewiesen werden soll, vordergründig darin, „Spenden zu sammeln“ und dieses Geld für altruistische Zwecke einzusetzen. Dies ist aber „**Fundraising**“ (Klasse 38).
- **Das Gutachten besitzt somit keinen Bezug zu den eingetragenen Dienstleistungen.** Gerade diesbezüglich hätte jedoch eine konkrete Befragung vorliegen müssen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Gutachten, das nur auf „gemeinnützige Spendenorganisationen“ abstellt, nicht eine markenmäßige Verkehrsdurchsetzung oder ein markenmäßiges Verständnis prüft, sondern **lediglich die firmenmäßige Zuordnung und das firmenmäßige Verständnis zum Gegenstand hat**. Wie gesagt, wird nicht auf Dienstleistungen abgestellt, sondern auf die Organisation.
- Entgegen der Ansicht des Markeninhabers ist ein beschreibender Gebrauch von „Tafel“ durch Dritte relevant, weil unter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 06.05.2003, C-104/01 - Libertel-Orange **keinesfalls eine großzügige, den Schutz der Anmeldung im Zweifel zulasten der Eintragungspraxis gehende Auslegung gerechtfertigt** ist. Ansonsten würde den zuständigen Behörden die Aufgabe der Beurteilung der Eintragungshindernisse im Zeitpunkt der Eintragung der Marke genommen und auf die Verletzungsgerichte übertragen werden, die aber nur die Ausübung der Rechte aus der Marke im Einzelfall zu gewährleisten haben. Nach Aussage des Gerichts wäre dies aber nicht mit dem System der Markenrechtsrichtlinie vereinbar, weil somit nicht eine vorausgegangene Prüfung, sondern eine nachträgliche Kontrolle der Schutzzfähigkeit stattfinden würde.

Beweislast – Gutachten – Bedeutung des Gutachtens für die Entscheidung

- Wie bekannt, muss über Tatsachen und Umstände, die im Allgemeinen jedermann bekannt sind, kein Beweis angetreten werden. Insofern kann beispielsweise nicht gefordert werden, dass der Antragsteller eines Antrags auf Nichtigklärung der Bezeichnung „Apfel“ für frisches Obst und Gemüse, nämlich Äpfel, dafür Beweise vorlegen muss, dass es sich bei einem Apfel um eine Gattungsbezeichnung der Ware selbst handelt.

Eine eindeutige Wortbedeutung ist eine formelle Frage, die von Amts wegen entschieden werden kann und zwar im Hinblick auf die erwartete Wahrnehmung durch den hier relevanten verständigen Verbraucher, siehe dazu Entsch. vom 23.08.2011, R 1272/2011-4, Tz. 15 - Rautenform. Selbiges ist hier in Bezug auf die Ausführungen zum allgemeinen Bedeutungsgehalt von „Tafel“ der Fall.

- Die Datumsangaben der Anlagen der Beschwerdebegründung geben klar das Datum des Abrufs der Inhalte im Internet wieder und wurden – was auch dem Markeninhaber bekannt ist – im dem vorerwähnten Klageverfahren vor dem Landgericht München aus dem Jahr 2010 als Anlagenkonvolut B 11 vorgetragen, siehe dazu Anlage 11 im Nichtigkeitsverfahren. Die Unterlagen sind erwähnt im Urteil des LG München, Seite 11, Abs. 2, Zeilen 3 - 8.
- Hinsichtlich des Gutachtens ist abschließend nochmals klarzustellen, dass die Nichtigkeitsabteilung unter Nr. 43 der Begründung dargelegt hatte, dass dies für die Frage des Bestehens absoluter Schutzhindernisse von Bedeutung ist. Ist das Gutachten jedoch relevant, so ist unter Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 07.09.2006, C-108/05 - Europolis nur dann von einem unterscheidungskräftigen Kennzeichen auszugehen, wenn die Unterscheidungskraft und Schutzfähigkeit für jeden Mitgliedsstaat des entsprechenden Sprachgebietes nachgewiesen ist (in fortgeführter Rechtsprechung in Bezug auf das gesamte Gebiet der Union siehe dazu auch Urteil des EuG vom 06.07.2011 - T 318/09 - TDI.)

Nach alledem bitten wir, der Beschwerde, wie beantragt, stattzugeben und gehen davon aus, dass die Beschwerdekammer im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle wegen des umfassend vorgelegten Materials entscheiden kann.

Ergänzend möchten wir auf einen Aspekt aus der Libertel-Orange-Entscheidung verweisen, der unserer Ansicht nach für die Frage der Beweislast von Bedeutung sein dürfte. Wenn der EuGH eine strenge und umfassende Prüfung im Eintragungsverfahren verlangt, müsste sich diese Pflicht des Amtes auch im Nichtigkeitsverfahren niederschlagen, ansonsten würde ein Verstoß der umfassenden Prüfung im Grunde genommen zulasten der Allgemeinheit gehen, weil diese im Rahmen des Nichtigkeitsverfahrens dann selbst die Fehler der nicht umfassenden Prüfung ausmerzen müsste.

Ist aber das Amt schon von vornherein verpflichtet, umfassend zu prüfen, dann darf ein Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren nicht mit der vollen Beweislast bedacht werden. Bei berechtigten Zweifeln an einer Schutzfähigkeit eines Kennzeichens müsste dann wieder von Amts wegen eine strenge Prüfung vorgenommen werden. Der Antragsteller kann nach der Entscheidung des EuGH demzufolge nur die Pflicht zur Initiative eines substantiierten Vortrages besitzen.



Mario Nitschke

Rechtsanwalt

Marken · Patente · Design · Wirtschaftsrecht

Roloff · Nitschke · Brandenburger Str. 143 · 14542 Werder (Havel)

Deutsches Patent- und Markenamt
- Markenabteilungen -
81534 München

vorab per Fax 089 - 21 95 - 22 21

**Markenanmeldungen 307 71 100.5 – Kindertafel und
307 71 102.1 – Tafel für Kinder**

**Sachliche Stellungnahme Dritter zur fehlenden
Eintragungsfähigkeit der Begriffe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von zivilrechtlichen Unterlassungsklagen des Anmelders gegen Dritte, welche die Bezeichnung Kindertafel und auch Tiertafel in sich tragen, wenden wir uns an Sie und nehmen als Dritte zu den vorgenannten Anmeldungen und zur mangelnden Eintragungsfähigkeit Stellung. Wir bitten, die aufgezeigten rechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Amtsermittlungsgrundsatz zu berücksichtigen.

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass der Anmelder als kleiner Berliner Verein gegründet wurde und erst im Laufe der Jahre seine heutige Struktur als Bundesverband annahm.

Der Anmelder verfügt über verschiedene Mitglieder, die selbstständige Vereine sind und teilweise vollkommen andere Bezeichnungen tragen. Dazu wird nachfolgend näher vorgetragen.

Nach dem Selbstverständnis des Anmelders handelt es sich bei ihm lediglich um die deutsche Umsetzung der "Tafelidee". Ausweislich seiner eigenen Internetseite wird das "Tafel-Konzept" damit umschrieben, dass gesammelte Lebensmittel an bedürftige Personen weitergereicht werden.

Beweis: Internetausdruck Tafelidee und Tafelkonzept

Anlage 1

Werder bei Berlin

Mario Nitschke
Rechtsanwalt ♦
Annette Nitschke
Rechtsanwältin ♦

Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 73 15 44
Fax 03327 73 15 47
werder@roloff-nitschke.de

Radeberg bei Dresden

Hendrik Roloff
Rechtsanwalt ♦

Of Counsel
Beate Thies
Wirtschaftsjuristin

Pillnitzer Str. 6
01454 Radeberg
Tel. 03528 452980
Fax 03528 452988
radeberg@roloff-
nitschke.de

Unser Zeichen
31.839.09
NI

Ihr Zeichen

Datum
03.06.2009

Die Tafelbewegung ist zudem in vielfältiger Weise in Europa tätig und wird von jedermann gattungsmäßig als Einrichtung verstanden, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen. So geht dies auch aus dem wissenschaftlichen Internetforum unter www.tafelforum.de eindeutig hervor.

Dort heißt es: "Lebensmittelafeln (kurz: Tafeln) sind Einrichtungen, die bedürftige Menschen mit Lebensmitteln unterstützen."

In dem Forum wird ebenfalls innerhalb von sozialwissenschaftlichen Abhandlungen klar und deutlich dargestellt, dass es sich bei den Tafeln um nichts anderes als um die gattungsmäßige Bezeichnung von sozialen Hilfseinrichtungen handelt. Dies geht beispielhaft aus der Studie: "Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks" aus dem Jahr 2008 sowie aus dem Diskussionspapier "Lebensmittelafeln und Gesellschaft" vom April 2009 hervor.

Beweis: Auszug aus dem Internetforum tafelfourm.de

Anlage 2

Diskussionspapier "Lebensmittelafeln und Gesellschaft"

Auszug aus der Studie: „Ein Vergleich zwischen Tafeln und europäischen Food Banks"

Sofern der Anmelder eine Bekanntheit beansprucht, fußt dies nicht auf dem Namen, sondern auf der Art und Weise des sozialen Engagements. Selbstverständlich berichten unter Berücksichtigung der politischen Relevanz in vielfältiger Weise auch Zeitungen über soziale Missstände und somit auch über die Ausgabe von Lebensmitteln an Bedürftige.

Der Anmelder ist Inhaber der Marke Nr. 397 10 416 „Tafel“, die aber nur eingetragen ist für Logistik- und Transportdienstleistungen, nämlich:

„Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“.

Darüber hinaus versucht der Anmelder seit kurzer Zeit, mehrere Begriffe im Zusammenhang mit „Tafel“ für sich zu monopolisieren. In dem Zusammenhang wurden im Jahr 2007 folgende Marken angemeldet:

- Kindertafel – DE 307 71100.5,
- Tafel für Kinder – DE 307 71 102.1,
- Tiertafel – DE 307 71 101.3.

Unzweifelhaft werden sämtliche Bezeichnungen im Zusammenhang mit „Tafel“ als nicht unterscheidungskräftig und somit als freihaltbedürftig angesehen.

Dies folgt aus dem Umstand, dass das Deutsche Patent- und Markenamt seit dem Jahr 2000 die Eintragung von Wortmarken im Zusammenhang mit „Tafel“ für das Einsammeln und Lagern von Lebensmitteln und der Verpflegung von Hilfsbedürftigen als nicht unterscheidungskräftig ansieht.

Dabei handelt es sich um folgende Markenmeldungen:

- Tafel (Wortmarke) – DE 300 04 847.5,
- Tiertafel (Wortmarke) – DE 306 45 928.0,
- Kindertafel (Wortmarke) – DE 30 2008 001 687.6.

Bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke „Tafel“ am 07. März 1997 ist deutschlandweit die Kennzeichnung „Tafel“ vielfach für die Dienstleistungen: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere für Bedürftige“ benutzt worden, insbesondere auch am Standort des Deutschen Patent- und Markenamtes in München durch die **Münchner Tafel** seit 1994.

In dem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die **Münchner Tafel** nicht Mitglied des Bundesverbandes ist. Vielmehr ist sie eine **unabhängige Organisation**, die seit vielen Jahren existiert und mit dem Anmelder nicht in Verbindung steht.

Ferner ist die Marke „Tafel“ **hochgradig verwässert**. Die Bezeichnung „Tafel“ wird in ganz Deutschland von den vielfältigsten Institutionen und Organisationen, den Kirchen, den Kommunen, lokalen und regionalen Vereinen sowie privaten Initiatoren benutzt. Nachfolgend stellen wir eine Auswahl von über 30 verschiedenen Verwendungen und Schreibweisen sowohl mit als auch ohne zusätzliche lokalisierende Hinweise dar:

Obdachlosentafel, Neunkircher-Tafel-Kids, Tafelküche, Neunkircher Tafel, Tafelkids, Tafel Kids, Seniorentafel, Senioren-Tafeln, Obdachlosen-Tafel, Die Kindertafel, Kindertafel Lüneburg, Tafelgedanke, Münchner Tafel e. V., info@muenchner-tafel.de, Nordstädter Kindertafel, Tafelarbeit, Tafel für hungrige Kinder, Essenstafel, Düsseldorfer Tafel, Düsseldorfer Kindertafel, private Kindertafeln, Wetterauer Kindertafel, Bundestafeltreffen, Lange Tafel, Tafelbewegung, Deutsche Tafel, Tafel-Bewegung, mstafel, Bundestafel, lokale Tafeln, Tafel-Läden, Tafel-Arbeit, Tafelrichtungen, Unabhängige Tafeln, Tafel-Organisation, Tafel-Initiativen.

Bei keiner der Verwendungen der Bezeichnung „Tafel“, nicht einmal bei denen der Mitgliedsvereine des Anmelders wird die Marke mit einem im Kreis hochgestellten "R" gekennzeichnet, um so auf eine Marke hinzuweisen und einem gattungsmäßigen Verständnis entgegenzutreten.

Darüber hinaus wandelt der Anmelder seine Marke selbst ab und gibt damit zu erkennen, dass ihm an einer Benutzung der Marke, so wie sie im Register des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen ist, nicht gelegen ist. Nachfolgend stellen wir einige Beispiele dar:

Obdachlosentafel, so nennt sich auch die Berliner Tafel,
Deutsche Tafel, so nennt sich der Anmelder selbst,
Bundestafeltreffen,
Lange Tafel, zum Treffen in Magdeburg,
Münster-Tafel.

Des Weiteren wird der Begriff „Tafel“ vom verständigen Verbraucher nur beschreibend für soziale Projekte zur Versorgung von armen Menschen mit Lebensmitteln verstanden.

Dies geht aus einer umfassenden Internetrecherche hervor. Dort bezeichnen die Menschen entsprechende soziale Projekte mit dem Oberbegriff "Tafel".

Auch geht dies aus Abwandlungen der Bezeichnung hervor, so z. B. den Seniorentafeln, die zum einen hilfsbedürftigen Senioren Nahrung anbieten und ein gemeinsames Beisammensein ermöglichen.

Beweis: Auszüge aus dem Internet

Anlage 3 (Konvolut)

Der beschreibende Kontext der Marke geht auch aus dem deutschlandweit bekannten und bedeutenden Lexikon Brockhaus hervor.

Beweis: Auszug aus dem Brockhaus

Anlage 4

Auszug aus deren Internetlexikon Meyer

In den Lexika ist auch nicht der Anmelder gemeint, sondern die Bewegung allgemein, die als Tafel-Bewegung bezeichnet wird. Somit wird die Bezeichnung vom verständigen Verbraucher gattungsmäßig verstanden.

Selbst die Düsseldorfer Tafel legt dies anschaulich auf ihrer eigenen Internetseite dar, indem sie darstellt, dass die deutsche Tafelbewegung aus den USA stamme. Somit wird auch ein rein gattungsmäßiges Verständnis offenbart.

Beweis: Internetausdruck

Anlage 5

Darüber hinaus ergibt sich der rein beschreibende Inhalt aus einer Vielzahl von Wortabwandlungen von „Tafel“, mit denen allesamt soziale Projekte bezeichnet werden. Somit bildet "Tafel" lediglich den Oberbegriff für ein soziales Projekt in Bezug auf Nahrung für Hilfsbedürftige und stellt ausschließlich eine rein beschreibende Gattungsangabe dar.

Beweis: Zusammenstellung der Benutzungsformen

Anlage 6

Mit freundlichen Grüßen

Mario Nitschke
Rechtsanwalt